

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2017/2018

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2017/2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022

Winter 2017/2018	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2016	Kalenderjahr 2022
	Veranlagungszeitraum 2016	Veranlagungszeitraum 2022
	Am 31. März 2016 kaufte M außerdem ein neues Infrarotgerät (Nutzungsdauer 6 Jahre) für 500 EUR inkl. 19 % Umsatzsteuer . Die Überweisung erfolgte am 13. April 2016 unter Abzug von 3 % Skonto.	Am 31. März 2022 kaufte M außerdem ein neues Infrarotgerät (Nutzungsdauer 6 Jahre) für 970 EUR inkl. 19 % Umsatzsteuer . Die Überweisung erfolgte am 13. April 2022 unter Abzug von 3 % Skonto.
Umsatzsteuer Sachverhalt 1 Aufgabe 2	Kalenderjahr 2016 Bis wann muss L seine Umsatzsteuerjahreserklärung 2016 abgeben?	Kalenderjahr 2021 Bis wann muss L seine Umsatzsteuerjahreserklärung 2022 abgeben? Der Steuerpflichtige wird a) beraten b) nicht beraten

Auszug aus dem Kalender 2023

September 2023

Mo Di Mi Do Fr Sa So

				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

Betriebseinnahmen		9.045,00 €	
Betriebsausgaben			
▪ Material, Hygienemittel etc.		-750,00 €	
▪ Infrarotgerät (Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1)			
	970,00 €		
abzgl. 3% von 970,00 =	-29,10 €		
	<u>940,90 €</u>		
netto: 940,90/1,19 = 790,67			
GWG-Grenze: 800 € netto			
Sofortabzug (§ 6 Abs. 2 EStG)		-940,90 €	7.354,10 €
Spenden an politische Parteien sind keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 6 EStG).			

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

- Bruttoarbeitslohn, 12 x 3.000,00 = 36.000,00 €
 - Trinkgelder sind steuerfrei (§ 3 Nr. 51 EStG)
 - Die Erstattung von 50% der Seminarkosten durch den Arbeitgeber ist kein Arbeitslohn, weil die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurde (R 19.7 LStR).
 - Blumenstrauß im Wert von 50 € = Aufmerksamkeit
Aufmerksamkeiten gehören nicht zum Arbeitslohn (R 19.6 Abs. 1 LStR)
- Hinweis: Voraussetzungen für das Vorliegen einer Aufmerksamkeit:
- Sachzuwendung des Arbeitgebers
 - bis zu einem Wert von 60 Euro brutto
 - besonderes persönliches Ereignis des Arbeitnehmers, z. B. Betriebsjubiläum, Geburtstag, Hochzeit, Verlobung, die Geburt eines Kindes, bestandene Prüfung.
- Keine persönlichen Ereignisse sind dagegen Feiertage, z.B. Weihnachten, Ostern.

Werbungskosten (§ 9 EStG)

▪ Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)			
0,3 € x 6 km x 220 Tage =		396,00 €	
▪ Seminarkosten, 4 x 175,00 =	700,00 €		
abzgl. steuerfreie Erstattung Arbeitgeber			
50% v. 700,00 =	-350,00 €	350,00 €	
▪ Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a EStG), 4 x 14,00 =		56,00 €	
▪ Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG), 57,00 x 2 x 4 =		456,00 €	
▪ Fachzeitschrift (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG), 10 x 12,50 =		125,00 €	
▪ Jahresbeitrag Berufsverband (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG)		192,00 €	
▪ Kontoführungspauschale		16,00 €	
tatsächliche WK > Arbeitnehmer-Pauschbetrag		-1.591,00 €	34.409,00 €
Summe der Einkünfte			<u>41.763,10 €</u>

Bei den Aufwendungen für den Friseur handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen (§ 12 Nr. 1 EStG).

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Ehemann (L)

Zinsen Tagesgeldkonto (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	84,31 €	
Erstattungsinsen i. S. d. § 233a AO (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG)	75,00 €	
	<u>159,31 €</u>	
./. Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)		-159,31 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen des L		<u><u>0,00 €</u></u>

Nichtansätze

- Die dem Geschäftskonto gutgeschriebenen Zinsen gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und sind nach § 20 Abs. 8 EStG diesen Einkünften zuzurechnen (Grundsatz der Subsidiarität).
- Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten (Kontoführungsgebühr) ist nicht zulässig (§ 20 Abs. 9 EStG).

Ehefrau (M)

Dividenden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Gutschrift Bankkonto	147,25 €	
Kapitalertragsteuer, $25/73,625 \times 147,25 =$	50,00 €	
Solidaritätszuschlag, $5,5\% \text{ v. } 50,00 =$	2,75 €	
	<u>200,00 €</u>	
Alternativ: $147,25/73,625 \times 100 = 200,00$		

<u>Hinweis:</u>	<i>Dividende vor Steuerabzug</i>	100,00%	=	200,00 €
	<i>abzgl. Kapitalertragsteuer</i>	-25,00%	=	-50,00 €
	<i>abzgl. Solidaritätszuschlag, 5,5 % von 25%</i>	-1,375%	=	-2,75 €
	<i>Kapitalerträge nach Steuerabzug (Bankgutschrift)</i>	<u>73,625%</u>	=	<u>147,25 €</u>

Gewinn aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Veräußerungsgewinn (§ 20 Abs. 4 EStG)

Veräußerungspreis	15.518,00 €	
./. Transaktionskosten	-67,85 €	15.450,15 €
	<u>12.289,50 €</u>	
./. Anschaffungskosten		
$450 \times 27,31 =$	12.289,50 €	
zzgl. Transaktionskosten	61,65 €	-12.351,15 €
		<u>3.099,00 €</u>
Gewinn		3.299,00 €

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)

Ehefrau	-801,00 €
Übertrag des nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags Ehemann, $801,00 - 159,31 =$	-641,69 €

Hinweis: *Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 € gewährt. Dieser ist bei jedem Ehegatten je zur Hälfte (801 €) abzuziehen. Schöpft ein Ehegatte seinen Sparer-Pauschbetrag nicht oder nicht in voller Höhe aus, kann der verbleibende Rest auf den anderen Ehegatten übertragen werden (§ 20 Abs. 9 AO)*

Einkünfte aus Kapitalvermögen der M	<u><u>1.856,31 €</u></u>
--	--------------------------

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Sonderausgaben

Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

100,00 + 600,00 =	700,00 €	
abzgl. Kirchensteuererstattung	<u>-250,00 €</u>	450,00 €

Höchstbetragsberechnung (§ 10 Abs. 4 EStG)

Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 u. 3a EStG

Beiträge	Krankenversicherung, 1.623,00 + 1.083,00 =	2.706,00 €
	Pflegeversicherung, 476,00 + 318,00 =	794,00 €
	Privathaftpflichtvers.	200,00 €
	Hundehaftpflichtvers., 12 x 10,00 =	<u>120,00 €</u>
insgesamt		<u><u>3.820,00 €</u></u>

Basisvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Beiträge	Krankenversicherung, 1.623,00 + 1.083,00 =	2.706,00 €
	(kein 4%-Abschlag, da sich aus den KV-Beiträgen kein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann)	
	Pflegeversicherung, 476,00 + 318,00 =	<u>794,00 €</u>
		<u><u>3.500,00 €</u></u>

Gemeinsamer Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 EStG), 2 x 1.900,00 =	3.800,00 €	
abzugsfähig		3.800,00 €

Hinweis: Steuerpflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten vom Rentenversicherungsträger einen nach § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung. Ihnen steht nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG der ermäßigte Höchstbetrag i. H. v. 1.900 € zu.
Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter seinen persönlichen Voraussetzungen zustehenden Höchstbeträge (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Spendenabzug nach § 10b Abs. 2 EStG

5.000,00 + 1.200,00 - 3.300,00 (nach § 34g EStG bereits verbraucht) = 2.900,00 höchstens 3.300,00 (§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG)	2.900,00 €
--	------------

Hinweis: Nach § 10b Abs. 2 EStG können Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist.

Steuerermäßigung nach § 34g EStG

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nach § 34g EStG bis zu 1.650 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 3.300 € begünstigt. Die Steuerermäßigung beträgt 50% davon. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich also bis zu 50% von 1.650 € = 825 € (Höchstbetrag) und bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 50% von 3.300 € = 1.650 €

5.000 € (Spende politische Partei) + 1.200 € (Mitgliedsbeitrag) = 6.200 €
50% von 6.200 € = 3.100 €, höchstens 1.650 €
Von den Aufwendungen i. H. v. 6.200 € sind nach § 34g EStG bereits 3.300 € (50% von 3.300 € = 1.650 € = Höchstbetrag) verbraucht.
Für den Sonderausgabenabzug verbleiben: 6.200 € - 3.300 € = 2.900 €

abzugsfähige Sonderausgaben	<u><u>7.150,00 €</u></u>
------------------------------------	--------------------------

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3**Nichtansätze**

- Mitgliedsbeiträge an Sportvereine sind nicht als Sonderausgaben abziehbar (§ 10b Abs.1 Satz 8 Nr. 1 EStG).
- Die im Kalenderjahr 2017 zugeflossene Kirchensteuererstattung des Veranlagungszeitraums 2016 ist von den in 2017 gezahlten Kirchensteuerbeträgen abzuziehen (Zuflussprinzip, § 11 Abs. 1 EStG).
- Besuch der Geschichtsvorlesungen an der Universität Osnabrück

Die Aufwendungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch beim Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen (§ 12 Nr. 1 EStG).

Hinweis:

Der Rentner besucht die Vorlesungen als

- Gasthörer

Gasthörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen und können damit keinen Hochschulabschluss erwerben. Es handelt sich um keine Ausbildung.

- regulär Studierender

Der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten setzt das Vorliegen eines hinreichend erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhangs voraus. Dieser besteht in der Regel bei Rentnern nicht (vgl. FG Schleswig-Holstein vom 16.5.2017, 4 K 41/16).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018

Teil II: Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

Vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	105.600,00 €
+ <u>Bewertungsdifferenz</u>	
Abschreibung Firmenwert nach	
• Handelsrecht (§ 253 Abs. 3 HGB): 105.000,00/10 Jahre =	10.500,00 €
• Steuerrecht (§ 7 Abs. 1 EStG): 105.000,00/15 Jahre =	7.000,00 €
Bewertungsdifferenz: 10.500,00 - 7.000,00 =	3.500,00 €
	<u>109.100,00 €</u>
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5 EStG)	
+ Körperschaftsteuervorauszahlungen	35.000,00 €
+ Vorauszahlung Solidaritätszuschlag	1.925,00 €
+ einbehaltene Kapitalertragsteuer	200,00 €
+ Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	11,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlung (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	15.600,00 €
+ Aufsichtsratsvergütung, 50% von 5.000,00 =	2.500,00 €
+ Geschenk an Kunden (Reise)	1.500,00 €
= zu versteuerndes Einkommen	<u><u>165.836,00 €</u></u>

Aufgabe 2

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 165.836,00 =	24.875,00 €
./. Körperschaftsteuervorauszahlungen	-35.000,00 €
./. einbehaltene Kapitalertragsteuer	-200,00 €
	<u>-10.325,00 €</u>

Erstattungsanspruch KSt: 10.325,00

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 24.875,00 =	1.368,12 €
./. Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	-1.925,00 €
./. Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	-11,00 €
	<u>-567,88 €</u>

Erstattungsanspruch Solidaritätszuschlag: 567,88

Hinweis:

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

Teil III: Gewerbesteuer

Vorläufiger Jahresüberschuss GmbH		1.800.000,00 €
+ Spende an kirchliche Einrichtung		4.000,00 €
= Einkommen i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG		1.804.000,00 €
./. Spende an kirchliche Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG		
höchstens 20% v. 1.804.000,00		-4.000,00 €
Gewinn i. S. v. § 7 GewStG (nach den Vorschriften des EStG und KStG)		1.800.000,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. a	Zinsen	
	15.000,00 + 230.000,00 =	245.000,00
Nr. 1 Buchst. d	Lkw-Leasing	
	20% von 60.000,00 =	12.000,00
Nr. 1 Buchst. e	Pacht Grundstück	
	50% von 80.000,00 =	40.000,00
	= Finanzierungsanteile	297.000,00
	./. Freibetrag	- 200.000,00
	= verbleibender Betrag	97.000,00
	x 25% =	24.250,00 €
Nr. 9	Ausgaben (Spenden) i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	4.000,00 €
<u>Hinweis:</u>	Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sind Spenden im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht abziehbar. Sie sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Um bei allen Gewerbetreibenden eine einheitliche Ausgangsgröße zu schaffen, sind nach § 8 Nr. 9 GewStG bei Körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben (hier GmbH) die Spenden i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG hinzuzurechnen. Damit sind Spenden rechtsformunabhängig zunächst nicht abziehbar. Das Gewerbesteuergesetz sieht aber einen Spendenabzug in § 9 Nr. 5 GewStG in beschränkter Höhe vor, der für alle Gewerbebetriebe, unabhängig von der Rechtsform, anzuwenden ist. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien sind dagegen weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Gewerbesteuer abzugsfähig.	
./. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 1	Betriebsgrundstück, 100.000,00 x 140% x 1,2% =	-1.680,00 €
Nr. 5	Spende, 20% v. 1.804.000 € = 360.800, höchstens	-4.000,00 €
= maßgebender Gewerbeertrag		1.822.570,00 €
./. Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)		-230.000,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		1.592.570,00 €
Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)		1.592.500,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		0,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		1.592.500,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
= <u>55.737,00</u>	Steuermessbetrag (auf volle Euro nach unten abgerundet, R 14.1 GewStR)	

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018**

Teil IV: Umsatzsteuer - Sachverhalt 1

Aufgabe 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	9.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.710,00	-
b)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	400,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	76,00	-
c)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i.V. m. § 6a Abs. 1 UStG	Nein	14.280,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	1.330,00 § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Paris (Frankreich) § 3c Abs. 1 UStG	Nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht erfüllt.	-	-	-	-	-

Hinweis

- L versendet Computerersatzteile nach Frankreich (übriges Gemeinschaftsgebiet).
- Der Erwerber ist eine Privatperson (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UStG i. V. m. § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG).
- Die Umsatzschwelle ist überschritten (§ 3c Abs. 4 Satz 1 UStG)
- Es liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Ort des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs ist Paris (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Die Lieferung ist im Inland nicht steuerbar.

e)	innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Dresden § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	Nein (§ 4b im Umkehrschluss)	Ja	16.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	3.040,00	3.040,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
f)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	17.600,00 § 10 Abs. 1 UStG	3.344,00	
g)	unentgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG	Dresden § 3a Abs.1 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	78,00 § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG	14,82	425,00 § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Abziehbare Vorsteuer: 85% von 500,00 = 425,00

Hinweis:

Privatnutzung betriebliche Telefonanlage

- L ist aus den Anschaffungskosten der Telefonanlage vorsteuerabzugsberechtigt.
- Die nichtunternehmerische (private) Nutzung der Telefonanlage unterliegt nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche sonstige Leistung der Umsatzsteuer.
- Bemessungsgrundlage: 2.600,00/5 Jahre= 520,00 x 15% = 78,00

Laufende Kosten (Grund- und Gesprächsgebühren)

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die Grund- und Gesprächsgebühren. Die auf diese Gebühren entfallenden Vorsteuern sind in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen (Abschn. 3.4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 UStAE).

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
h)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Utrecht (Niederl.) § 3a Abs. 2 UStG	Nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht erfüllt.	-	-	-	-	-

Aufgabe 2

Die Aufgabe wurde aktualisiert, siehe Seite 1.

a) Beratene Steuerpflichtige

Die Abgabefrist bei Pflichtveranlagung für beratene Steuerpflichtige wurde coronabedingt verlängert (§ 149 (3) Nr. 4 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 1 EGAO, Einführungsgesetz zur Abgabenordnung).
Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2022 endet am **31.07.2024 (24 Uhr)**.

b) Nicht beratene Steuerpflichtige

Die Abgabefrist bei Pflichtveranlagung für nicht beratene Steuerpflichtige wurde coronabedingt verlängert (§ 149 (2) S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 3 EGAO, Einführungsgesetz zur Abgabenordnung).
Abgabefrist Steuererklärung 2022: Mit Ablauf des 31.12.2022 + 9 Monate = 30.09.2023 (Samstag)
Unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 3 AO endet die Abgabefrist am Montag, den **02.10.2023 (24 Uhr)**.

Sachverhalt 2

Fehlende Pflichtangabe: Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist des Leistungsempfängers, § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG.
Aufbewahrungsfrist des Leistungsempfängers: 2 Jahre (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG)
Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2016 (§ 14b Abs. 1 Satz 3 UStG)
Ende: 31.12.2018, 24.00 Uhr

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2017/2018****Teil V: Abgabenordnung****Sachverhalt 1**

S kann nach **§ 347 Abs. 1 AO** Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat (§ 355 Abs. 1 AO).

Bekanntgabe des Verwaltungsakts: 19. Dezember 2016 + 3 Tage = 22. Dezember 2016 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Beginn der Einspruchsfrist: 23. Dezember 2016, 0:00 Uhr

Ende der Einspruchsfrist: 22. Januar 2017

Da das Ende der Einspruchsfrist auf einen Sonntag fällt, endet die Frist am **23. Januar 2017, 24.00 Uhr** (§ 108 Abs. 3 AO)

Folgen einer verspäteten Abgabe

- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach **§ 162 AO**
- Verspätungszuschlag nach **§ 152 AO**
- Androhung Zwangsmittel (Zwangsgeld) nach **§ 332 AO**
- Festsetzung Zwangsmittel nach **§ 333 AO**

Sachverhalt 2

Säumniszuschlag nach **§ 240 Abs. 1 AO**

Fälligkeit der USt-Vorauszahlung: 10. Oktober 2016 + 1 Monat = 10. November 2016 (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UStG)

Die Säumnis beginnt mit Beginn des 11. November 2016 und dauert bis zur Bezahlung am 13. Dezember 2016.

Dies sind 2 angefangene Säumnismonate.

Steuerbetrag i. H. v. 2.380 € abgerundet auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag: 2.350 €

$2.350 \text{ €} \times 1\% \times 2 = 47 \text{ €}$